

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An den

28. Januar 2022

Verteiler IFF/FF im Rheinland

Team-BTHG

Verteiler Jugendämter/Sozialämter
der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland

Tel 0221 809-4120
BTHG-Kinder@lvr.de

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Auftrag 
Kindeswohl

Eingliederungshilfeleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt: Hinweis auf die Impfpflicht bei einrichtungsbezogenen Tätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Rundschreiben bzw. der Aktualisierung des Rundschreibens des Landschaftsverbandes Rheinland zur Impfpflicht bei einrichtungsbezogenen Tätigkeiten mehrten sich die Nachfragen ob bzw. für welche Einrichtungen bzw. für welches Personal eine Impfpflicht besteht.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seinen FAQ's unter Ziffer 7 ausgeführt: Nicht erfasst werden hingegen integrative Kindertagesstätten, da dort von einem anderen Sachverhalt auszugehen ist.

Unabhängig von der Tatsache, dass nicht bekannt ist, was das BMG unter integrativen Einrichtungen versteht und welche anderen Regelungen es dort geben kann, ist beim MAGS die Nachfrage zu kombinierten Einrichtungen gestellt worden. Die vom MAGS erstellte Antwort ist in die Aktualisierung des Rundschreibens aufgenommen worden.

Die Rückmeldung des MAGS (in der Aktualisierung aufgenommen) lautet:

Die Impfverpflichtung aus § 20a IfSG richtet sich ausschließlich danach, ob eine Tätigkeit in einer in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtung erfolgt. Wer Träger der

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

jeweiligen Leistung ist oder ob in der Einrichtung unterschiedliche Leistungen angeboten werden, ist von keiner Relevanz. Die Regelungen des § 20a IfSG gelten unabhängig von der konkreten Tätigkeit in der Einrichtung und es sollen nach der gesetzlichen Begründung (BT-Dr. 20/188) u. a. auch Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal umfasst sein, also auch solche Personen, die mit dem vulnerablen Personenkreis nicht originär und unmittelbar in Kontakt kommen. Erfasst sind daher auch Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten und in der Leitung/Geschäftsführung.

Etwas Anderes kann nur gelten, wenn im konkreten Einzelfall ein Kontakt zum vulnerablen Personenkreis, sowie anderen in der Einrichtung tätigen Personen, die ihrerseits einen direkten Kontakt zum vulnerablen Personenkreis haben, völlig ausgeschlossen werden kann. Das kann u. a. der Fall sein, wenn eine klare räumliche Abgrenzung (bspw. anderer Gebäudekomplex oder Gebäudeteil mit separatem Eingang) vorhanden ist.

Bei den kombinierten Kindertageseinrichtungen dürfte eine solche Trennung jedenfalls zwischen den (heil-)pädagogischen Fachkräften nicht vorliegen.

Falls im Einzelfall Zweifel bestehen, ob das jeweilige Personal nach den vorgenannten Kriterien unter die Regelung des § 20a IfSG fällt, wird seitens des MAGS NRW darum gebeten, sich mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Eine rheinische Kindertageseinrichtung hat genau zu dieser Fragestellung (hier für eine Kita-Assistenz – individuelle heilpädagogische Leistung nach § 79 SGB IX) sich an das zuständige Gesundheitsamt gerichtet.

Das Gesundheitsamt ist zu folgender Schlussfolgerung gekommen:

Kita-Assistenzen gehören zum Personenkreis des § 20a Absatz 1 Ziffer 3 IfSG. Wenn diese in der Einrichtung im Alltag eingebunden sind und hierdurch Kontakte (auch über die Raumluft) regelmäßig entstehen, unterliegt dadurch die gesamte Einrichtung der Impfpflicht.

Insofern ist neben dem Personal für individuelle heilpädagogische Leistungen auch das Personal für heilpädagogische Leistungen dem § 20a Abs. 1 Ziffer 3 IfSG zuzuordnen. Somit sind gerade die inklusiven Einrichtungen, die eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Gruppen umsetzen und heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erbringen, insgesamt von der Impfpflicht betroffen.

Daher hat der LVR hat in seiner Aktualisierung des Rundschreibens auch eine mögliche Impfpflicht einer gesamten integrativen / inklusiven / kombinierten Einrichtung aufgenommen.

Im Zweifel aber sind nach dem IfSG die örtlichen Gesundheitsämter von den Trägern und Einrichtungen zu konsultieren.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass in Kürze ein Bund-/Länderaustausch zur Impfpflicht ansteht, bei dem offene Fragestellungen zu klären sind. Von unserer Seite aus ist u.a. ausdrücklich um eine Klarstellung gebeten worden, was mit 'integrativen Einrichtungen' gemeint sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie